

Einführung der Identifikationsnummer für Steuerpflichtige

1	Ziel der Einführung der Identifikationsnummer für Steuerpflichtige	51
2	Organisatorischer Hintergrund zur Identifikationsnummer	53
3	Rechtlicher Hintergrund zur Identifikationsnummer	54
4	Verfahren zur Vergabe der Identifikationsnummer	56
4.1	Beteiligte	56
4.2	Verfahrensschritte zum Versand der Mitteilungsschreiben	57
4.3	Der Weg der Identifikationsnummer ins Finanzamt	59
5	Anwendungen	60
6	Ausblick	60

- Identifikationsnummern für Besteuerungsverfahren ermöglichen zielgenaue Datenübermittlungen und damit mehr E-Government in der Steuerverwaltung.
- Serviceleistungen der Steuerverwaltung wie z. B. vorausgefüllte elektronische Steuererklärungsformulare und elektronische Belege werden möglich.
- Kontakte zur Steuerverwaltung sind für Steuerpflichtige künftig effizienter zu erledigen.
- Missbrauch von Leistungen kann wirksamer bekämpft werden.

1 Ziel der Einführung der Identifikationsnummer für Steuerpflichtige

Die bundeseinheitliche Identifikationsnummer für alle Bürgerinnen und Bürger ist Bestandteil der umfassenden E-Government-Strategie der Bundesregierung. Ziel ist, den Bürgern die Erledigung ihrer steuerlichen Angelegenheiten zu erleichtern. Für die Steuerverwaltung ist die bundeseinheitliche Identifikationsnummer ein entscheidender Schritt in Richtung des elektronischen Zeitalters.

Die Identifikationsnummer wird zunächst das aus den zwanziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts stammende Lohnsteuerverfahren kostensparend modernisieren und bürgerfreundlicher gestalten. Die Einführung der Identifikationsnummer ist Voraussetzung für die Abschaffung der Karton-Lohnsteuerkarte, die für das

Jahr 2010 letztmalig ausgestellt werden soll. Damit wird Bürokratie abgebaut und die Transparenz des Besteuerungsverfahrens erhöht. Leistungsmissbrauch und Steuerbetrug können wirksamer bekämpft werden. Im Ergebnis wird die bundeseinheitliche Identifikationsnummer auch zu mehr Steuergerechtigkeit beitragen.

Jeder Bürger erhält für steuerliche Zwecke seine persönliche Identifikationsnummer, die sich nicht mehr ändert. Auch Neugeborene bekommen eine Steueridentifikationsnummer, da natürliche Personen nach dem Einkommensteuergesetz bereits mit der Geburt einkommensteuerepflichtig sind. Zwar werden Neugeborene im Regelfall noch keine Einkommensteuer schulden, dennoch können derartige Konstellationen nicht von vornherein ausgeschlossen werden (z. B. bei Kapitalerträgen).

Bei den beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten handelt es sich um Stammdaten, die auch noch Jahre nach dem Tod eines

Steuerpflichtigen zur Erfüllung der den Finanzbehörden obliegenden Aufgaben erforderlich sein können, z. B. wenn das Besteuerungsverfahren gegenüber den Erben oder Gesamtrechtsnachfolgern fortzusetzen und abzuschließen ist. Die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten werden daher erst 20 Jahre nach dem Tod des Steuerpflichtigen gelöscht.

Die Identifikationsnummer besteht aus elf Ziffern, die nicht aus anderen Daten über den Steuerpflichtigen gebildet oder abgeleitet wurden. Die elfte Ziffer ist eine Prüfziffer. Dargestellt wird die Steueridentifikationsnummer – von hinten beginnend – in dreistelligen Kolonnen ohne Trennstriche (Beispiel: 12 345 678 901).

Die Identifikationsnummer ist bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben. Für die Bürgerinnen und Bürger, die noch keine Identifikationsnummer erhalten haben, wird der Kontakt zum Finanzamt über die bisherige Steuernummer auch weiter möglich sein. In den neuen Vordrucken ist daher noch ein Eingabefeld für die Steuernummer vorgesehen.

Da die Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern auf der Grundlage von

Datenlieferungen der kommunalen Meldebehörden gebildet wird, können nicht alle Einwohner sofort und zur selben Zeit ihre Identifikationsnummer erhalten, denn der Abgleich der Meldedaten wird einige Zeit beanspruchen. Daher wird die Nutzung der Steuernummer bis auf Weiteres möglich sein. Geplant ist aber, dass die Identifikationsnummer die Steuernummer ablösen wird.

Die herkömmliche Steuernummer ist insbesondere für die organisatorischen Abläufe im Finanzamt von Bedeutung. Bisher konnten bereits geringfügige Änderungen in der Organisation eines Finanzamtes bzw. ein Umzug oder eine Änderung der Besteuerungsmerkmale des Steuerpflichtigen die Vergabe neuer Steuernummern auslösen. Die Identifikationsnummer wird hingegen künftig jederzeit die eindeutige Identifizierung eines Steuerpflichtigen ermöglichen. Damit können elektronische Kommunikations- und Verarbeitungsverfahren künftig wesentlich effektiver genutzt werden, was zu einer schnelleren und effizienteren Bearbeitung von Steuererklärungen und Anträgen des Steuerpflichtigen führen wird.

Abbildung: Vordruck zur Einkommensteuererklärung 2007

The image shows a portion of the German tax return form for 2007. The form is divided into several sections, with a vertical barcode on the left side. The sections are numbered 1 through 13. Section 1 is titled 'Einkommensteuererklärung' and includes checkboxes for 'Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage' and 'Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags'. Section 2 is for the 'Steuernummer'. Section 3 is for the 'Identifikationsnummer' (11 digits), with a note that it is for 'Steuerpflichtige Person (Stipf.), bei Ehegatten: Ehemann' and 'Ehefrau'. Section 4 is 'An das Finanzamt', including a field for 'Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt'. Section 7 is 'Allgemeine Angaben', which includes fields for 'Steuerpflichtige Person (Stipf.), bei Ehegatten: Ehemann - Name', 'Geburtsdatum', 'Religion', 'Postleitzahl', 'Derzeitiger Wohnort', 'Angehöriger Beruf', and 'Verheiratet seit dem', 'Verwitwet seit dem', 'Geschieden seit dem', and 'Dauernd getrennt/abwesend seit dem'. A legend for 'Religionsschlüssel' is provided: 'Evangelisch = EV', 'Römisch-Katholisch = RK', 'nicht kirchensteuerpflichtig = VD', and 'Weitere siehe Anleitung'.

2 Organisatorischer Hintergrund zur Identifikationsnummer

Die Identifikationsnummer ist ein Produkt langwieriger technischer, organisatorischer und rechtlicher Vorüberlegungen, die bereits in den 90er-Jahren im Projekt FISCUS angestoßen worden sind. Strategisches Ziel war und ist eine grundlegende Erneuerung der Steuernummernsysteme der Steuerverwaltungen der Länder. Die bestehenden Steuernummernsysteme bilden fast ausschließlich die internen Organisationsstrukturen der jeweiligen Steuerverwaltung eines Landes ab. So haben sich – vorrangig zum Zweck der Organisation der Arbeitsabläufe in den Finanzämtern – ausgefeilte Steuernum-

mernsysteme innerhalb der einzelnen Landesverwaltungen entwickelt.

Die Finanzämter sind in der Regel in „Steuerbezirke“ untergliedert. Diese Steuerbezirke werden entweder nach der Art des Steuerfalles (z. B. natürliche Person mit Überschusseinkünften, natürliche Person mit Gewinneinkünften, juristische Person, Personengesellschaften, Grundstücksgemeinschaften etc.), nach Branchen (z. B. Bäcker, Metzger, Wirte) oder aber auch nach regionalen Kriterien oder alphabetisch nach Namen gebildet. Anhand der „Bezirksnummer“ als Bestandteil der Steuernummer lässt sich somit feststellen, welche Organisationseinheit im Finanzamt für den jeweiligen Steuerfall zuständig ist.

Bundeseinheitlich ist an der bisherigen Steuernummer lediglich die Anzahl der Stellen. Die Belegung dieser 13 Stellen ist in den Ländern allerdings nicht einheitlich:

Tabelle 1: Aufbau der Steuernummern

Inhalt in den Stellen*

Land	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Baden-Württemberg	L	L	F	F	0	B	B	B	U	U	U	U	P
Berlin													
Bremen													
Hamburg													
Hessen													
Niedersachsen													
Rheinland-Pfalz													
Schleswig-Holstein													
Bayern	L	F	F	F	0	B	B	B	U	U	U	U	P
Brandenburg	L	L/F	F	F	0	B	B	B	U	U	U	U	P
Mecklenburg-Vorpommern													
Sachsen													
Sachsen-Anhalt													
Thüringen													
Nordrhein-Westfalen	L	F	F	F	B	B	B	B	0	U	U	U	P
Saarland	L	L	F	F	0	B	B	B	0	U	U	U	P

* Es bedeuten:

- | | | | |
|-----|-----------------------------|-----|--|
| L = | Länderschlüssel | F | = Finanzamtsnummer |
| | Baden-Württemberg = 28 | L/F | = zugleich Länderschlüssel und Finanzamtsnummer |
| | Bayern = 9 | B | = Bezirksnummer, ggf. mit führenden Nullen |
| | Berlin = 11 | U | = Unterscheidungsnummer, ggf. mit führenden Nullen |
| | Brandenburg = 30 | P | = Prüfziffer |
| | Bremen = 24 | 0 | = '0' |
| | Hamburg = 22 | | |
| | Hessen = 26 | | |
| | Mecklenburg-Vorpommern = 40 | | |
| | Niedersachsen = 23 | | |
| | Nordrhein-Westfalen = 5 | | |
| | Rheinland-Pfalz = 27 | | |
| | Saarland = 10 | | |
| | Sachsen = 32 | | |
| | Sachsen-Anhalt = 31 | | |
| | Schleswig-Holstein = 21 | | |
| | Thüringen = 41 | | |

In der Praxis wird den Steuerpflichtigen überwiegend die vollständige Steuernummer mitgeteilt. In einigen Fällen wird dabei jedoch auf den Länderschlüssel und manchmal auch auf die Finanzamtsnummer verzichtet.

Jede organisatorische Änderung in der Steuerverwaltung kann zur Vergabe einer neuen Steuernummer an die Steuerpflichtigen führen. Darüber hinaus kann sich die Steuernummer ändern, wenn sich die steuerlichen Merkmale eines Steuerbürgers ändern. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Steuerpflichtiger zusätzlich zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit noch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt oder ein Gewerbe eröffnet. Auch ein Wohnsitz- oder Betriebssitzwechsel kann zur Vergabe einer neuen Steuernummer führen.

All diese Nachteile lassen sich nur mit einem Steuernummernsystem vermeiden, das die Identifikation der Steuerpflichtigen ermöglicht und den Finanzbehörden als bereichsspezifisches Ordnungsmerkmal zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht.

Ein derartiges System setzt voraus, dass jeder Steuerpflichtige nur eine Nummer erhält (Eindeutigkeit), die Nummer sich während der gesamten Dauer der Steuerpflicht nicht ändert und das gesamte System dauerhaft Bestand hat (Beständigkeit, Unveränderlichkeit). Damit wird die Vergabe weiterer Steuernummern, z. B. für verschiedene Steuerarten oder in Fällen des Wechsels des Wohn- oder Betriebssitzes, in Zukunft entbehrlich.

3 Rechtlicher Hintergrund zur Identifikationsnummer

In der Europäischen Union verwenden nahezu sämtliche Mitgliedstaaten einheitliche Identifikationsmerkmale für steuerliche Zwecke; zum Teil werden diese Identifikationsnummern auch von anderen Verwaltungen (z. B. Sozialverwaltung) genutzt. Die Einführung eines derartigen Steuernummernsystems in Deutschland ist die Voraussetzung für ein modernisiertes und vereinfachtes Besteuerungsverfahren – das gilt insbesondere für das Lohnsteuerverfahren.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2003 ist die Vergabe eines Identifikationsmerkmals an jeden Steuerpflichtigen gesetzlich geregelt worden (§§ 139a bis 139d der Abgabenordnung). Für wirtschaftlich Tätige wird nach § 139c der Abgabenordnung künftig noch eine Wirtschafts-Identifikationsnummer vergeben werden. Einzelkaufleute und Freiberufler werden also neben ihrer – persönlichen – Identifikationsnummer noch eine – betriebliche – Wirtschaftsidentifikationsnummer erhalten. Bis zu deren Einführung wird für betriebliche Steuern (z. B. Umsatzsteuer, Gewerbesteuer) weiterhin die Steuernummer verwendet.

Den gesetzlichen Auftrag, jedem Steuerpflichtigen ein Identifikationsmerkmal zum Zweck der Identifizierung in Besteuerungsverfahren zuzuteilen, hat das Bundeszentralamt für Steuern erhalten (§ 139 a Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung).

Jede natürliche Person erhält nur eine Identifikationsnummer zugeordnet (§ 139 b Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung). Diese wird bundesweit zentral vergeben und ist somit eindeutig, d. h. eine Person ist mit Hilfe dieser Nummer identifizierbar. Das Verfahren wird weitestgehend elektronisch abgewickelt.

Die elfstellige Ziffernfolge der Identifikationsnummer wird nach dem Zufallsprinzip gebildet. Da grundsätzlich jede natürliche Person im Inland steuerpflichtig ist, muss jedem der knapp 82 Mio. Einwohner der Bundesrepublik Deutschland eine solche Identifikationsnummer zugeordnet werden.

Zu diesem Zweck richtet das Bundeszentralamt für Steuern eine Datenbank ein, die für alle

Steuerpflichtigen die gesetzlich festgelegten Daten enthält. Hierfür ist es notwendig, dass das Bundeszentralamt für Steuern Daten über natürliche Personen speichert, die deren eindeutige Identifizierung im Besteuerungsverfahren ermöglichen wie z. B. Namen, Geburtsdatum und -ort, Anschrift usw. (§ 139 b Abs. 3 der Abgabenordnung).

Die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten dürfen gemäß § 139 b Abs. 1 und Abs. 2 der Abgabenordnung nur gespeichert werden, um

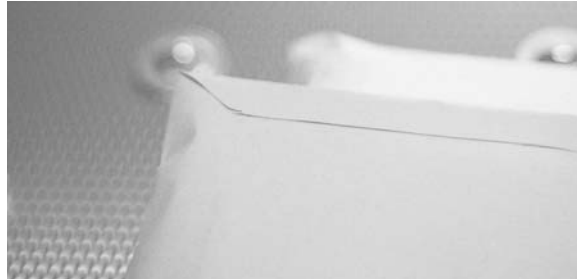
- sicherzustellen, dass eine Person nur eine Identifikationsnummer erhält und eine Identifikationsnummer nicht mehrfach vergeben wird,
- die Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen festzustellen,
- zu erkennen, welche Finanzbehörden für einen Steuerpflichtigen zuständig sind,
- Daten, die auf Grund eines Gesetzes oder nach über- und zwischenstaatlichem Recht entgegenzunehmen sind, an die zuständigen Stellen weiterleiten zu können,
- den Finanzbehörden die Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen.

Da beim Bundeszentralamt für Steuern personenbezogene Daten gespeichert werden, ist gesetzlich abschließend geregelt, wer auf die Daten zugreifen darf und für welchen Zweck die Daten verwendet werden dürfen. Die Aufnahme dieser so genannten Zweckbindungsbestimmung in das Gesetz wurde von dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ausdrücklich begrüßt.

Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die in § 139b Abs. 3 der Abgabenordnung aufgeführten Daten aufgrund von Datenlieferungen der Meldebehörden. Die Meldebehörden sind in der Regel bei den Kommunen angesiedelt und mit der Führung der Einwohnermelderegister betraut. Das Verfahren wird weitestgehend elektronisch unter Verwendung des Standards des Meldewesens (OSCI-XMeld) abgewickelt.

Da die Finanzämter untereinander kaum und über Ländergrenzen hinaus überhaupt nicht elektronisch vernetzt sind, ist die Speicherung der Daten bei einer zentralen Stelle unabdingbar. Mit dem Bundeszentralamt für Steuern

haben sowohl die Meldebehörden als auch die Finanzämter jeweils nur einen Partner für den Datenaustausch und die übrige Kommunikation. Damit wird das Verfahren von vornherein so effizient wie möglich gestaltet.



4 Verfahren zur Vergabe der Identifikationsnummer

4.1 Beteiligte

Bundeszentralamt für Steuern (BZSt): Das BZSt ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Mit den IT-Aufgaben für steuerliche Verfahren beauftragt es das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT).

Finanzbehörden/Finanzämter: Finanzbehörden im Sinne der Abgabenordnung sind die im Gesetz über die Finanzverwaltung genannten Bundes- und Landesfinanzbehörden (§ 6 Abs. 2 AO). Hierzu zählen unter anderem die Finanzämter, die als örtliche Landesbehörden für die Verwaltung der Steuern mit Ausnahme der Zölle und der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern zuständig sind.

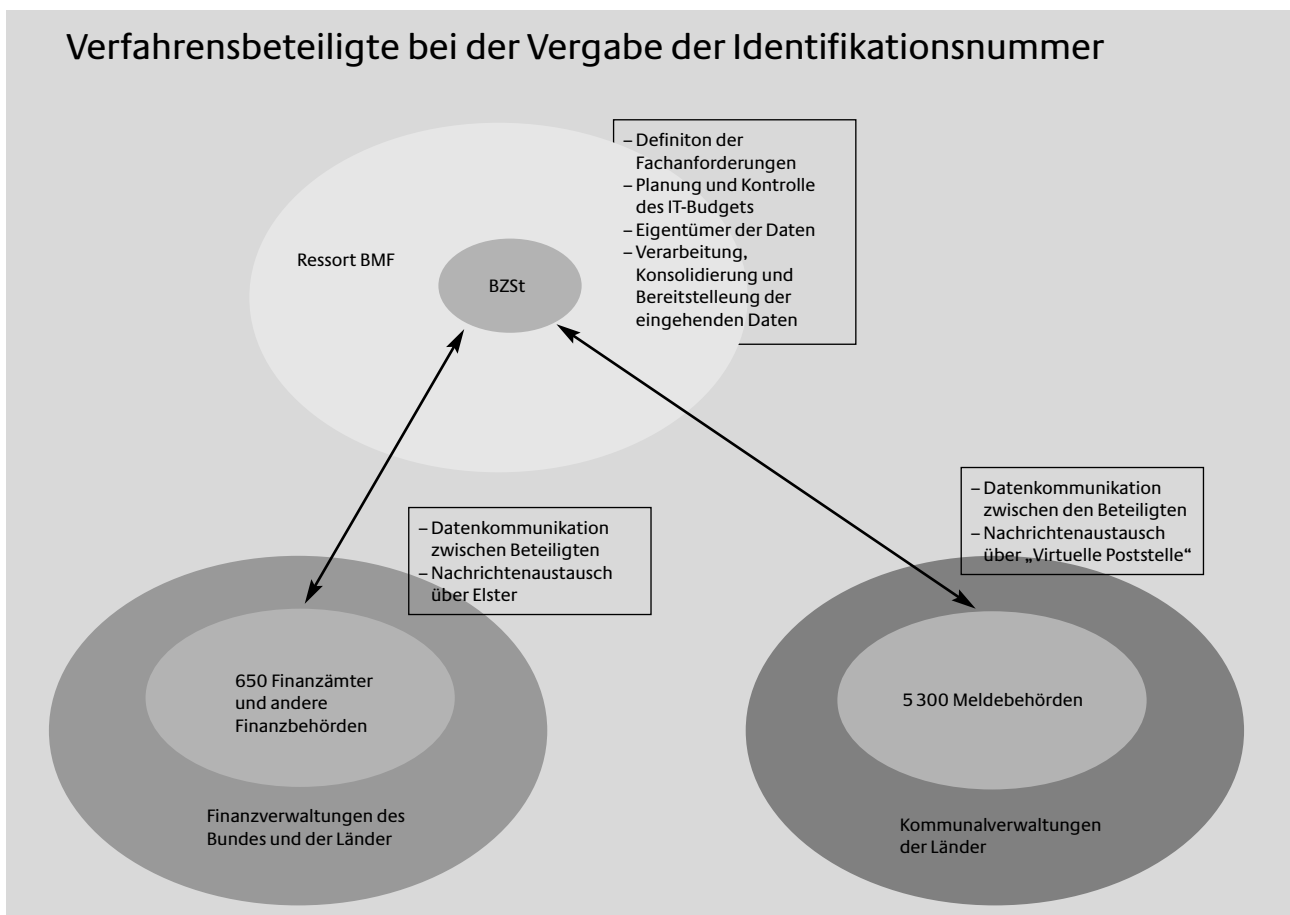
Meldebehörden: Die Meldebehörden registrieren die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnenden Personen (Einwohner), um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen

zu können. Dafür führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die bei den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

Mit der nationalen E-Government-Strategie „Deutschland Online“ haben Bund, Länder und Kommunen vereinbart, alle 2003 beschlossenen Deutschland-Online-Vorhaben im Internet verfügbar zu machen. Das gilt auch für das Meldewesen.

Eine Projektgruppe der Initiative Deutschland Online hat die notwendigen Geschäftsprozesse für den regelmäßigen Datenabgleich zwischen Meldebehörden und Bundeszentralamt für Steuern gemäß der Spezifikation OSCI-XMeld festgelegt und diese in die jeweiligen Kommunikations-Softwarekomponenten bei den Meldebehörden und beim Bundeszentralamt für Steuern integriert. Erforderliche Software-Updates während der Aufbauphase der zentralen Datenbank im Bundeszentralamt für Steuern stellen hohe Anforderungen an die Koordinierung des zeitgleichen Einsatzes der jeweils freigegebenen Softwareversionen bei den beteiligten Behörden.

Verfahrensbeteiligte bei der Vergabe der Identifikationsnummer



4.2 Verfahrensschritte zum Versand der Mitteilungsschreiben

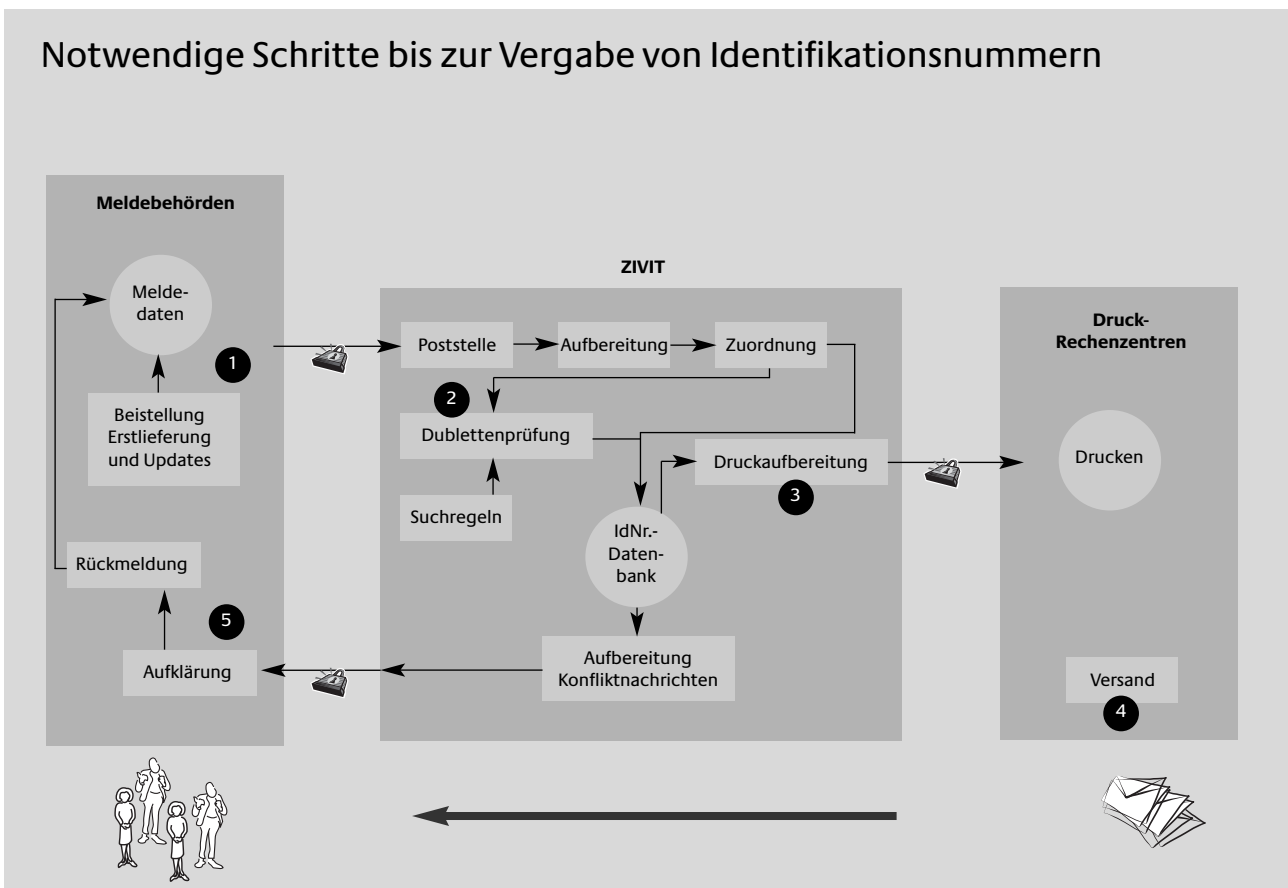
Basis für die Identifikationsnummer bilden die Daten der Meldebehörden. Dort sind alle Einwohner der Bundesrepublik Deutschland registriert. Zum festgelegten Stichtag („Ablauf des 30. Juni 2007“) haben die circa 5 300 Meldebehörden damit begonnen, für jeden Einwohner in ihrem Zuständigkeitsbereich, der mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldet war, Nachrichten mit den für die Vergabe der Identifikationsnummer erforderlichen Daten nach § 139b Abs. 3 Abgabenordnung an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

Der Aufbau der Datenbank erfolgt grundsätzlich durch Entgegennahme und Verarbeitung der von den Meldebehörden übersandten Nachrichten. Durch Geburten, Umzüge, Namensänderungen, Sterbefälle, etc. ergeben sich in den Meldedaten täglich etwa 40.000 Änderungen zum ursprünglichen Datenbestand. Um die Aktualität des Datenbestandes zu gewährleisten, übermitteln die Meldebehörden seit dem 1. Juli

2007 diese Veränderungen täglich dem Bundeszentralamt für Steuern. Das Bundeszentralamt für Steuern muss diese Änderungen einpflegen, um den zentralen Datenbestand für steuerliche Zwecke tagesaktuell zu halten. Ziel aller Maßnahmen ist es, Veränderungsnachrichten im Regelbetrieb sowohl in den Meldebehörden als auch im Bundeszentralamt für Steuern tagesaktuell zu verarbeiten.

Da jeder Einwohner nur eine einzige Identifikationsnummer erhalten darf, muss das Bundeszentralamt für Steuern sämtliche Daten von über 80 Mio. Einwohnern untereinander abgleichen. Doppelte Datensätze, so genannte Dubletten, müssen aus dem Datenbestand entfernt werden.

Die Ergebnisse dieses Datenbankabgleichs geben Hinweise auf nicht eindeutige Meldedaten, die dann an die Meldebehörden zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts zurückgegeben werden. Dieses Vorgehen entspricht der gesetzlichen Regelung in § 139b Abs. 9 der Abgabenordnung, nach der das Bundeszentralamt für Steuern die Meldebehörden zu unterrichten hat, wenn konkrete Anhaltspunkte für Fehler in Datensätzen vorliegen.



Alle Datensätze, die nicht zu Dubletten geführt haben, können im Weiteren an der Vergabe der Identifikationsnummer teilnehmen. Das bedeutet, dass nach dem Zufallsprinzip Identifikationsnummern den Meldedatensätzen technisch zugewiesen werden. Diese „Paare“ (Meldedatensatz und Identifikationsnummer) werden für die jeweilige Meldebehörde aufbereitet und verschlüsselt an diese Behörde zur Aufnahme in ihren Datenbestand zurückgeliefert. Damit wird erreicht, dass alle in den Melde-registern gespeicherten und beim zentralen Datenabgleich eindeutig identifizierten Personen eine Identifikationsnummer erhalten.

Nach Konsolidierung und Speicherung dieser Daten wird jede Bürgerin und jeder Bürger über die Zuordnung der Identifikationsnummer und über die übrigen beim Bundeszentralamt für Steuern zu seiner Person gespeicherten Daten schriftlich informiert. Diese Mitteilungen

basieren ausschließlich auf den bei den Melde-behörden vorhandenen Daten und beinhalten die aktuelle Anschrift der Bürger, die zugeteilte Identifikationsnummer und die weiteren gespeicherten Daten. Diese Vorgehensweise ist in § 139a Abs. 1 Satz 4 der Abgabenordnung und § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Vergabe steuerlicher Identifikationsnummern (Steueridentifikationsnummerverordnung – StIdV) geregelt.

Das Bundeszentralamt für Steuern verschickt die Druckinformationen für diese Benachrichtigungen ab August 2008 an die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden. Dafür nutzt es die elektronischen Datenübertragungswege der Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder. Die Rechenzentren drucken und versenden schließlich die Mitteilungen an die Bürger. Dieser logistische Abschlusspunkt ist wohl eine der größten Briefversandaktionen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Verteilt über

Abbildung: Auszug aus dem Mitteilungsschreiben

 Bundeszentralamt für Steuern	
<small>RÜCKSENDE- ADRESSE</small> Meldebehörde Musterstadt, 99999 Musterstadt Karin Mustermann Musterstr. 9 99999 Musterstadt	Persönliche Identifikationsnummer: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;"> 99 999 999 999 </div> Allgemeine Informationen: www.identifikationsmerkmal.de
01.08.2008	
<small>BETREFF</small> Zuteilung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (AO)	
<p>Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,</p> <p>das Bundeszentralamt für Steuern hat Ihnen die Identifikationsnummer 99 999 999 999 zugeteilt. Sie wird für steuerliche Zwecke verwendet und ist lebenslang gültig. Sie werden daher gebeten, dieses Schreiben aufzubewahren, auch wenn Sie derzeit steuerlich nicht geführt werden sollten.</p> <p>Bitte geben Sie Ihre Identifikationsnummer bei Anträgen, Erklärungen und Mitteilungen zur Einkommen-/Lohnsteuer gegenüber Finanzbehörden immer an. Bitte geben Sie vorerst Ihre Steuernummer zusätzlich zur mitgeteilten Identifikationsnummer an.</p> <p>Beim Bundeszentralamt für Steuern sind unter Ihrer Identifikationsnummer - nach den Angaben der für Sie im Regelfall zuständigen Meldebehörde - folgende Daten gespeichert:</p>	
<small>01: Mustermann</small>	

mehrere Monate werden über 80 Mio. Mitteilungen über die Vergabe der Identifikationsnummer an alle Einwohner verschickt. Im Ergebnis dürften dann Briefe mit einem Gesamtgewicht von weit über 1 000 Tonnen bewegt worden sein. Aufgrund dieser erheblichen Masse werden die einzelnen Rechenzentren abhängig von ihrer jeweiligen Verarbeitungskapazität in mehreren täglichen Teilmengen mit Daten beliefert. Die Übertragung der kompletten Informationen, die Druckaufbereitung sowie der anschließende Versand der Mitteilungen im gesamten Bundesgebiet wird ungefähr vier Monate dauern.

Nach dem „Massen-Start“ beim Mitteilungsverwand an die Bürger werden die weiteren Schreiben, die durch Neuzugänge in der Datenbank ausgelöst werden, zentral vom Bundeszentralamt für Steuern gedruckt und versendet.

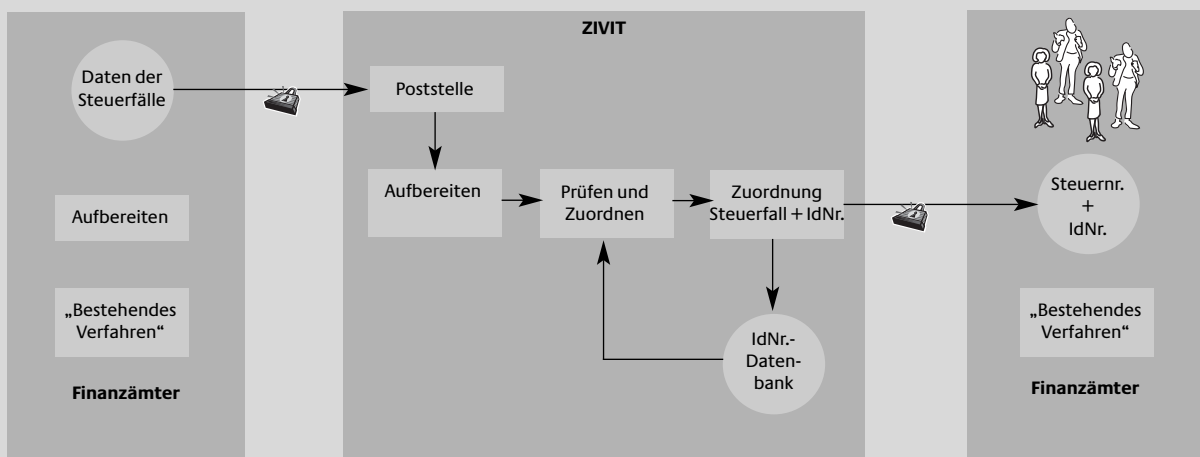
4.3 Der Weg der Identifikationsnummer ins Finanzamt

Die Finanzverwaltungen der Länder erhalten die Identifikationsnummern „ihrer“ Steuerpflichtigen. Dazu übermitteln die Länder die Namen und Steuernummern der Steuerpflichtigen verschlüsselt zum Datenabgleich an das Bundeszentralamt für Steuern. Dort wird geprüft, ob eine eindeutige Zuordnung für den Steuerpflichtigen

in der zentralen Datenbank vorgenommen werden kann und eine Identifikationsnummer vergeben wurde. Ist dies der Fall, wird der Name des zuständigen Finanzamts den Daten in der zentralen Datenbank hinzugefügt. Das sich daraus ergebene „Paar“ (Steuerfall und Identifikationsnummer) wird im Anschluss ebenfalls verschlüsselt an die anfragende Landesfinanzverwaltung zurückgeschickt und dort im landeseigenen System gespeichert. Somit verfügt die Finanzverwaltung über die aktuell vergebene Identifikationsnummer des dort geführten Steuerpflichtigen. Zuständigkeitsänderungen innerhalb der Finanzverwaltung werden von nun an bundesweit von den Finanzämtern zentral an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet und dort verarbeitet. Um anderen Finanzbehörden die Erfüllung ihrer durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben zu ermöglichen, können diese zukünftig Meldedaten inklusive der Identifikationsnummer sowie das jeweils zuständige Finanzamt zu einzelnen Steuerpflichtigen in der Datenbank per Online-Suchmaske (Abfragedialog) recherchieren. Die Finanzbehörden können so den Steuerpflichtigen eindeutig identifizieren und über seine aktuellen Grunddaten (Meldedaten, Identifikationsnummer, zuständiges Finanzamt) verfügen, soweit dies für Zwecke des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist.

Zuordnung der IdNr. zu den Steuerfällen der Finanzämter

In der IdNr.-Datenbank soll zu jedem Bürger neben seiner IdNr. die StNr. und das zuständige Finanzamt vermerkt sein. Nach erstmaliger Zuordnung der IdNr. ist ein regelmäßiger Datenaustausch zwischen den Finanzämtern und dem BZSt/ZIVIT erforderlich.



5 Anwendungen

Mit der Identifikationsnummer ist die Finanzverwaltung in der Lage, bisher papiergebundene Verfahren und Abläufe in elektronischer Form anzubieten. Damit wird die Steuerverwaltung insgesamt moderner und effizienter. Finanzbehörden können steuerlich relevante Informationen bundesweit leicht und präzise einem konkreten Steuerfall zuordnen. Damit werden Verwechslungen vermieden und so auch einem Anliegen des Datenschutzes Rechnung getragen.

Erste Anwendung wird das mit der gesetzlichen Neuordnung der Besteuerung der sog. Alterseinkünfte eingeführte Rentenbezugsmitteilungsverfahren sein. Dieses Mitteilungsverfahren ermöglicht eine nach Maßgabe des Verifikationsprinzips verfassungsrechtlich gebotene zutreffende steuerliche Erfassung der Renten und hat zentrale Bedeutung für den Vollzug des Gesetzes. Die konkrete praktische Ausgestaltung des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens wird derzeit mit den Steuerverwaltungen der Länder abgestimmt.

Darüber hinaus wird die Identifikationsnummer das derzeitige lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (eTIN) ablösen, das der Arbeitgeber zur Übersendung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung an die Finanzverwaltung zu bilden hat. Die Gemeinden werden letztmalig für das Jahr 2010 die bekannte Papierlohnsteuerkarte ausstellen (§ 39 e Abs. 9 Satz 2 Einkommensteuergesetz). Dann soll die Vorderseite der Karton-Lohnsteuerkarte durch eine elektronische Übersendung der lohnsteuerlichen Besteuerungsmerkmale an den Arbeitgeber ersetzt werden. Perspektivisch wird die an die Steuerbürger vergebene Identifikationsnummer helfen können, den Verwaltungsaufwand der Arbeitgeber bei der Durchführung des Lohnsteuerabzugs zu reduzieren. Das gilt im Übrigen auch für die Bundesagentur für Arbeit, die Krankenkassen und andere Stellen, die verpflichtet sind, der Finanzverwaltung die dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen wie z. B. Insolvenzgeld und Krankengeld mitzuteilen.

6 Ausblick

Die Identifikationsnummer für Besteuerungsverfahren ist ein bedeutender Beitrag der Bundesregierung zum Abbau von Bürokratie, zur Modernisierung der Finanzverwaltung, zur Steuervereinfachung, zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und damit letztlich auch für mehr Steuergerechtigkeit.

Bislang erschwert der föderale Aufbau der Steuerverwaltung in Deutschland die gleichmäßige und einheitliche Anwendung des Steuerrechts. Ein elektronischer Datenaustausch über Ländergrenzen hinaus ist aufgrund unterschiedlicher EDV-Ausstattungen in der Regel nicht möglich. Ziel der Bundesregierung ist es, die Finanzverwaltung zu modernisieren und bürgerfreundlicher zu gestalten. Dazu müssen die Möglichkeiten elektronischer Kommunikations- und Verarbeitungsverfahren geschaffen und fortlaufend ausgebaut werden. Grundvoraussetzung für den Ausbau von elektronischen Kommunikations- und Verarbeitungssystemen ist die eindeutige Identifizierung des Steuerpflichtigen. Dies ist mit den herkömmlichen Steuernummernsystemen und Merkmalen wie Namen, Geburtsdatum und Anschrift bislang nicht leistbar.

Mit der bundeseinheitlichen Identifikationsnummer ist die eindeutige Identifizierung eines Steuerpflichtigen nunmehr jederzeit möglich. Damit können elektronische Kommunikations- und Verarbeitungsverfahren wesentlich effektiver genutzt werden, was zu einer schnelleren Bearbeitung von Steuererklärungen und von Anträgen des Steuerpflichtigen führen wird.

Serviceleistungen der Steuerverwaltung wie z. B. das Zurverfügungstellen eines vorausgefüllten Steuererklärungsformulars oder die elektronische Übermittlung von Belegen werden damit überhaupt erst möglich. Perspektivisch wird die Identifikationsnummer also den Bürgerinnen und Bürgern die Erledigung von steuerlichen Angelegenheiten zunehmend erleichtern.